

Nationenwechsel im Skirennsport – Bosman auf Ski?

Von Paula Walther, Innsbruck *

Der Beitrag untersucht den Nationswechsel im alpinen Skirennsport vor dem Hintergrund der Grundfreiheiten. Ausgangspunkt ist Art. 203.5 der International Ski and Snowboard Competition Rules (ICR)¹, der einen Wechsel an Voraussetzungen wie Staatsangehörigkeit, Wohnsitzdauer und insbesondere das Einverständnis des bisherigen nationalen Verbandes knüpft. Im Lichte der Bosman-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wird analysiert, ob diese Regelungen gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit verstoßen. Der Beitrag kommt zum Ergebnis, dass die bestehenden Regelungen zwar legitime Ziele verfolgen, ihre konkrete Ausgestaltung jedoch unverhältnismäßig ist. Es werden grundlegende Fragen nach den Grenzen sportrechtlicher Verbandsautonomie im Unionsrecht aufgeworfen und Argumentationslinien entwickelt, die über den Skirennsport hinaus relevant sind.

The article examines the regulations surrounding nationality changes in alpine skiing within the context of EU fundamental freedoms, particularly in light of the Bosman ruling by the European Court of Justice (ECJ). It focuses on Article 203.5 of the International Ski and Snowboard Competition Rules (ICR), which requires athletes to meet certain conditions, such as nationality and residency, and obtain consent from their current national federation to switch national affiliations. The article argues what while these rules aim to achieve legitimate objectives, their implementation is disproportionate and raises questions about the limits of sports associations' autonomy under EU law. The article discusses the ECJ's jurisprudence on sports and fundamental freedoms, noting that sports activities fall under EU law when they are part of economic life. It highlights key cases, including Bosman, which established that professional athletes are considered workers, and Meca-Medina, which integrated sports fully into EU law. The article questions whether alpine skiing should be exempt from fundamental freedoms due to its unique characteristics, but concludes that the sport's international competition rules impact the core activities of skiers and should be subject to EU law. The article also examines whether skiers can be classified as workers under Article 45 TFEU, considering their economic activities and relationships with national federations. It concludes that skiers likely qualify as workers due to their economic contributions and dependency on national federations. Finally, the article critiques the proportionality of the FIS rules and the Austrian Ski Federation's proposed transfer fees, suggesting that alternative measures could achieve the same objectives with less restriction on athletes' freedoms.

I. Skirennsport im FIS-System

Der alpine Skirennsport wird weltweit vom internationalen Skiverband FIS organisiert, dem 142 nationale Verbände angehören. Die FIS richtet internationale Skiwettbewerbe wie den Welt- und Europacup aus. Ergänzend finden im zweijährigen Turnus Skiweltmeisterschaften und alle vier Jahre Olympische Winterspiele statt. Wer im Skirennsport international starten möchte, was für die Ausübung als Berufssport erforderlich ist, kommt stets in Berührung mit der FIS, die in diesem Bereich über eine Monopolstellung verfügt und die Regelungsmacht ausübt.

Um an FIS-Rennen teilnehmen zu dürfen, muss gem. Art. 200.3, 203.4 ICR eine gültige FIS-Lizenz nachgewiesen werden, welche gem. Art. 203.2 ICR nur von dem der Staatsangehörigkeit entsprechenden nationalen Verband ausgestellt werden kann. Ein Wechsel des nationalen Skiverbands ist gem. Art. 203.5 ICR nur mit Zustimmung des FIS-Vorstands möglich. Voraussetzung ist der Nachweis persönlicher Verbundenheit zur neuen Nation, wofür jedenfalls folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Staatsangehörigkeit der Wunschnation,
- Hauptwohnsitz im Land für mindestens zwei Jahre²,
- erstmaliger Wechsel,
- Einverständnis des bisherigen Verbands.³

Selbst wenn die Skirennsportlerin diese Voraussetzungen nachweisen kann, behält sich der FIS-Vorstand ein Ermessen vor, wodurch gem. Art. 203.5.2 ICR verhindert werden soll, dass ein Verband eine Athletin „importiert“. Die strengen Wechselregeln und die Entscheidungshoheit des FIS-Vorstands zeigen, dass die FIS einem freien Athletenmarkt und Nationenwechseln eher ablehnend gegenübersteht.

Laut einem Artikel der Tiroler Tageszeitung vom 18. November 2025⁴ plant der ÖSV, die nach Art. 203.5 ICR erforderliche Einverständniserklärung an die Zahlung einer Ablösesumme zu knüpfen. Hintergrund der Pläne sei laut ÖSV-Alpinchef Christian Mitter der finanzielle Nachteil für den Verband: „Wir finanzieren in der Jugend viel im Hintergrund, übernehmen die Organisation. Wenn es dann eng wird oder man nicht so schnell fährt, sagt man einfach Tschüss. Das kann es nicht sein. Es gibt auch immer mehr Doppel-Staatsbürgerschaften und es häufen sich die Fälle. Da fehlt mir oft das Verständnis, da müssen wir uns was einfallen lassen.“⁵

* Verf. ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Institut für Europarecht und Völkerrecht der Universität Innsbruck. Grundlage dieses Beitrags ist ein Vortrag beim Sportrechtseminar im Januar 2026 in der Ski Austria Academy.

1 International Ski and Snowboard Competition Rules, Stand Juli 2025, abrufbar unter <https://www.fis-ski.com/alpine-skiing/documents#Rules>. Alle Internetadressen wurden zuletzt am 12.2.2026 abgerufen.

2 Von der Voraussetzung des Wohnsitzes kann gem. Art. 203.5 ICR eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Athlet entweder im Zielland geboren wurde oder ein Elternteil des Athleten ebenfalls die Staatsangehörigkeit der Wunschnation besitzen.

3 Wechselt der Athlet ohne das Einverständnis seines Verbands, darf er gem. Art. 203.5.1 ICR für die Dauer von 12 Monaten nicht an FIS-Skirennen teilnehmen und verliert seinen WCSL- bzw. FIS-Punktestatus.

4 Stelzl, ÖSV sagt „Braathen-Trend“ den Kampf an: Wer die Nation wechselt, muss zahlen, 19.11.2025 (<https://www.tt.com/artikel/3092196/oesv-sagt-braathen-trend-den-kampf-an-wer-die-nation-wechselt-muss-zahlen>).

5 Zitiert nach Stelzl, ebd.

Obwohl die finanziellen Interessen des ÖSV einleuchten, stellt sich die Frage, inwiefern diese Pläne und das FIS-Regelsystem mit den unionsrechtlichen Grundfreiheiten in Einklang zu bringen sind. Die im Folgenden dargestellte EuGH-Rechtsprechung zum Sport liefert die hierfür maßgeblichen Kriterien.

II. Sport und Grundfreiheiten aus EuGH-Perspektive

Obwohl das Bosman-Urteil aus dem Jahr 1995 als Meilenstein der EuGH-Rechtsprechungsserie zu Sport und Grundfreiheiten gilt, nahm diese bereits 1974 mit der Rs. *Walrave* ihren Anfang. Der Gerichtshof stellt hier erstmalig fest, dass sportliche Betätigungen insoweit dem Gemeinschaftsrecht unterfallen, als sie einen Teil des Wirtschaftslebens ausmachen.⁶ Auch nicht-staatliche Regeln, wie die Satzung eines Sportverbands, seien am Diskriminierungsverbot zu messen,⁷ wobei Fragen von rein sportlichem Interesse, wie die Zusammensetzung von Nationalmannschaften, auszunehmen seien.⁸

Das *Bosman*-Urteil stellt sodann klar, dass diese Nationalmannschaften-Ausnahme nicht dazu führen dürfe, dass der Sport insgesamt vom Geltungsbereich der Grundfreiheiten ausgenommen wird.⁹ Profifußballer definiert der EuGH ausdrücklich als Arbeitnehmer,¹⁰ Transferregeln als nichtdiskriminierende Eingriffe in die Arbeitnehmerfreizügigkeit.¹¹

In der Rs. *Deliège* ist die Dienstleistungs- statt der Arbeitnehmerfreizügigkeit einschlägig. Obwohl dem EuGH bereits die Sponsoringverträge der Judoka als Beleg für die wirtschaftliche Bedeutung ihrer Tätigkeit genügen,¹² stellt er klar, dass jedenfalls entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistungen Teil des Wirtschaftslebens sind.¹³ Die Aufstellung von Auswahlkriterien für die Teilnahme an Sportwettbewerben sei natürliche Aufgabe der Sportverbände¹⁴ und außerdem gar nicht erst vom Anwendungsbereich der Grundfreiheiten erfasst.¹⁵

Die *Meca-Medina*-Entscheidung ordnet – anders als die bisherige Rechtsprechung – den Sport vollständig dem Unionsrecht zu.¹⁶ Eine Unterscheidung zwischen rein sportlichen Regeln einerseits und wirtschaftlichen Sachbereichen andererseits existiert nicht mehr, es komme nur darauf an, ob die konkreten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.¹⁷

In der Rs. *Olympique Lyonnais* bestätigt der EuGH diese Abkehr von der rein sportlichen Regel.¹⁸ Außerdem wurde der EU inzwischen mit Art. 165 AEUV eine Förderkompetenz im Bereich Sport übertragen und die „besonderen Merkmale des Sports“ ausdrücklich in den Verträgen festgehalten.¹⁹ Diese Besonderheiten seien im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung zu berücksichtigen.²⁰

Ganz ohne wirtschaftsbezogene Grundfreiheiten kam der Fall des Leichtathleten *Biffi* (2019) aus.²¹ Art. 21 (allgemeine Personenfreizügigkeit) und 165 AEUV forderten die integrative Wirkung des Amateursports und das Ziel, die Sportwettbewerbe entsprechend zu öffnen.²² Die Sportverbände unterlägen bei der Aufstellung ihrer Regeln einer gewissen Autonomie, die sich jedoch stets an den Verträgen messen lassen müsse.²³

Den modernen dogmatischen Meilenstein der Rechtsprechungsserie bilden schließlich die Urteile vom 21.12.2023 zur *European Super League* bzw. *Royal Antwerp FC*.²⁴ Zunächst lässt sich im Anwendungsbereich der Grundfreiheiten ein dogmatisch viel kritizierter,²⁵ wenn auch faktisch weniger relevanter²⁶ Rückschritt beobachten: Anders als seit der *Meca-Medina*-Entscheidung angenommen, geht der EuGH wieder von der Existenz rein sportlicher Regeln aus, die mangels wirtschaftlicher Bedeutung nicht an den Grundfreiheiten zu messen seien.²⁷ Als Beispiele nennt er erneut Auswahlregeln betreffend Nationalmannschaften (seit *Walrave*) und Kriterien für die Teilnahme an Wettkämpfen (seit *Deliège*).

Außerdem beschäftigt sich der Gerichtshof konkreter mit den Besonderheiten des Sports und kommt zum Schluss, dass diese sowohl bei der Beurteilung der Eingriffsqualität einer Maßnahme als auch bei der Rechtfertigung zu beachten seien.²⁸

Schließlich fällt sprachlich auf, dass der EuGH als Rechtfertigungsgrund kein zwingendes Allgemeininteresse mehr fordert, sondern nur ein „dem Gemeinwohl dienendes legitimes Ziel“, das jedenfalls „nicht rein wirtschaftlicher Natur ist“, wobei die Besonderheiten des Sports zu berücksichtigen seien.²⁹ Diese neuen Formulierungsbausteine, die in der Rs. *Diarra*³⁰ weiterverwendet werden, sprechen für die Tendenz,

6 EuGH Rs. 36/74 (*Walrave / Union Cycliste Internationale*), ECLI:EU:C:1974:140 = NJW 1975, 1093 Rn. 4.

7 EuGH Rs. 36/74 (*Walrave / Union Cycliste Internationale*), ECLI:EU:C:1974:140 = NJW 1975, 1093, Rn. 16-19.

8 EuGH Rs. 36/74 (*Walrave / Union Cycliste Internationale*), ECLI:EU:C:1974:140 = NJW 1975, 1093, Rn. 4-10 Diese Erkenntnisse wiederholt der EuGH in der Rs. 13/76 (*Donà / Mantero*), ECLI:EU:C:1976:115 = BeckRS 2004, 71499.

9 EuGH Rs. C-415/93 (*Bosman*), ECLI:EU:C:1995:463 = NJW 1996, 505, Rn. 76.

10 EuGH Rs. C-415/93 (*Bosman*), ECLI:EU:C:1995:463 = NJW 1996, 505, Rn. 90; Ebenso wie Basketballspieler, C-176/96 (*Lethonen und Castors Braine*), ECLI:EU:C:2000:201 = NZA 2000, 645, Rn. 39 ff.

11 EuGH Rs. C-415/93 (*Bosman*), ECLI:EU:C:1995:463 = NJW 1996, 505, Rn. 96.

12 EuGH Rs. C-51/96 und C-191/97 (*Deliège*), ECLI:EU:C:2000:199 = EuZW 2000, 371, Rn. 51.

13 EuGH Rs. C-51/96 und C-191/97 (*Deliège*), ECLI:EU:C:2000:199 = EuZW 2000, 371, Rn. 53.

14 EuGH Rs. C-51/96 und C-191/97 (*Deliège*), ECLI:EU:C:2000:199 = EuZW 2000, 371, Rn. 67.

15 EuGH Rs. C-51/96 und C-191/97 (*Deliège*), ECLI:EU:C:2000:199 = EuZW 2000, 371, Rn. 64, 69. Dass solche Regeln nicht in den Anwendungsbereich der Grundfreiheiten fallen bestätigt der EuGH in Rs. C-680/21 (*Royal Antwerp Football Club*), ECLI:EU:C:2023:1010 = SpuRt 2024, 33, Rn. 54.

16 Weatherill, ISLJ 2023, 409 (414).

17 EuGH Rs. C-519/04 P (*Meca-Medina & Majcen*), ECLI:EU:C:2006:492 = SpuRt 2006, 195, Rn. 27 ff.

18 EuGH Rs. C-325/08 (*Olympique Lyonnais*), ECLI:EU:C:2010:143 = SpuRt 2010, 110, Rn. 18; Eichel, Der Sport im Recht der Europäischen Union: rechtliche Wirkungen der Unionskompetenz aus Art. 165 AEUV für die Regelungsbefugnisse von Mitgliedstaaten und Sportverbänden, 2013, S. 106 f.

19 Villanueva, ISLJ 2023, 422 (423).

20 EuGH Rs. C-325/08 (*Olympique Lyonnais*), ECLI:EU:C:2010:143 = SpuRt 2010, 110, Rn. 40.

21 Siehe die Urteilsbesprechung von Jakob, SpuRt 2019, 249.

22 EuGH Rs. C-22/18 (*TopFit und Biffi*), ECLI:EU:C:2019:497 = SpuRt 2019, 169, Rn. 34, 63.

23 EuGH Rs. C-22/18 (*TopFit und Biffi*), ECLI:EU:C:2019:497 = SpuRt 2019, 169, Rn. 52.

24 Eine kurze inhaltliche Zusammenfassung findet sich bei James/Duval, ISLJ 2023, 405 (405 f.).

25 Weatherill, ISLJ 2023, 409 (414).

26 Zginski, ISLJ 2023, 475 (476).

27 EuGH Rs. C-680/21 (*Royal Antwerp Football Club*), ECLI:EU:C:2023:1010 = SpuRt 2024, 33, Rn. 54; C-333/21 (*European Super League*), ECLI:EU:C:2023:1011 = SpuRt 2023, 113, Rn. 84.

28 EuGH Rs. C-333/21 (*European Super League*), ECLI:EU:C:2023:1011 = SpuRt 2023, 113, Rn. 251; C-680/21 (*Royal Antwerp Football Club*), ECLI:EU:C:2023:1010 = SpuRt 2024, 33, Rn. 141.

29 EuGH Rs. C-333/21 (*European Super League*), ECLI:EU:C:2023:1011 = SpuRt 2023, 113, Rn. 251; C-680/21 (*Royal Antwerp Football Club*), ECLI:EU:C:2023:1010 = SpuRt 2024, 33, Rn. 141.

30 EuGH Rs. C-650/22 (*Diarra*), ECLI:EU:C:2024:824 = SpuRt 2024, 487.

dass zwar der Anwendungs- und Schutzbereich der Grundfreiheiten im Sportbereich weit auszulegen ist, der Beweis der Rechtfertigung für Sportverbände jedoch weniger strengen Voraussetzungen unterliegt.

Das Spannungsfeld Sport und Grundfreiheiten wirft einige Fragen auf, mit denen sich der EuGH in sechs Jahrzehnten Rechtsprechung immer wieder beschäftigt hat: (1) Sport unterfällt dem Anwendungsbereich der Grundfreiheiten, außer es sind keine wirtschaftlichen Interessen tangiert (Nationalmannschaften, Auswahlkriterien). (2) Sportlerinnen sind idR entweder Arbeitnehmer oder Dienstleistende – ansonsten dient die allgemeine Personenfreizügigkeit als Auffangtatbestand. (3) Sportverbände sind Adressaten der Grundfreiheiten. (4) Die Anforderungen an die Rechtfertigung sind milder als bei staatlichen Maßnahmen, da sportspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind, wobei auch sportliche Regeln verhältnismäßig sein müssen.

III. Bosman auf Ski

Wie lassen sich diese Erkenntnisse auf den Skirennsport übertragen?

1. Ist Skirennsport special?

Zunächst stellt sich die Frage, ob der alpine Skirennsport angesichts seiner Besonderheiten überhaupt an den Grundfreiheiten zu messen ist. Nachdem der EuGH wieder der Auffassung ist, dass „Regeln über den Ausschluss ausländischer Spieler von der Aufstellung der Mannschaften, die an Wettbewerben zwischen Mannschaften, die ihr Land vertreten, teilnehmen“³¹ nichts mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu tun haben und daher nicht in den Anwendungsbereich der Grundfreiheiten fallen, könnten die hier untersuchten Regeln zum Nationenwechsel ausgenommen sein. Im Weltcup treten schließlich Mannschaften gegeneinander an, die ihr Land vertreten.

Bei der Entwicklung dieser Ausnahme hatte der EuGH allerdings Mannschaftssportarten wie Fußball oder Basketball vor Augen, wo sich der „Normalbetrieb“, der mittels Vereinsbegegnungen ausgeübt wird, von spezifischen Länderbegegnungen, wie etwa im Rahmen von Weltmeisterschaften, unterscheidet. Der alpine Skirennsport ist hingegen jedenfalls im Weltcup-Normalbetrieb ein Einzelsport. Zwar wird zusätzlich ein Nationenranking vorgenommen. Ebenso können die Sportler jedoch einem Team nach Ausrüster zugeordnet werden, z.B. „Team Atomic“, was unter dem Begriff „Constructors' Championship“ auch medial verfolgt wird.³² Dennoch erfolgt die Teilnahme am Weltcup individuell und nicht als Team. Eine Ausnahme davon bilden besondere Events wie die Olympischen Spiele, bei denen dezidiert der Erfolg einer Sportnation betrachtet wird. Hier kann die österreichische Delegation zutreffend als „Nationalmannschaft“ beschrieben werden.

Zweitens ist die Trennung zwischen Normalbetrieb und Länderbegegnungen im Skisport nicht so klar wie etwa beim Fußball. Im Fußball wird in erster Linie für den Verein gespielt und nur ausnahmsweise im Rah-

men der Nationalmannschaft. Im Skirennsport überscheidet sich hingegen der Personenkreis, der im Namen des ÖSV bei Weltcupevents antritt mit dem Kader, der für besondere Events die Nationalmannschaft bildet. Bereits diese Abgrenzungsschwierigkeiten sprechen gegen eine Bereichsausnahme im Skirennsport.

Es ließe sich vertreten, dass sich der Skirennsport gerade durch einen dauerhaften Wettkampfbetrieb in Nationalmannschaften auszeichnet und daher insgesamt nicht in den Anwendungsbereich der Grundfreiheiten fällt. Wie erneut vom EuGH bekräftigt³³ darf die Ausnahme rein sportlicher Regeln allerdings nicht dazu führen, dass eine Sportart als Ganze dem Unionsrecht entzogen wird. Die hier zu untersuchenden Regeln beziehen sich schließlich nicht nur auf spezielle Begegnungen zwischen Nationalmannschaften, sondern auf den internationalen Wettkampfbetrieb insgesamt und betreffen somit den „Kern der Tätigkeit“³⁴ von Skirennläufern. Eine Ausnahme käme nur in Betracht, wenn die Regelungen ausschließlich echte Nationalmannschaften betreffen, die bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften gegeneinander antreten.

Im Übrigen ist die vom EuGH wiederbelebte Figur der „rein sportlichen Regel“ insgesamt zu kritisieren.³⁵ Die Unterscheidung widerspricht der Realität der Kommerzialisierung des Sports,³⁶ die auch Begegnungen zwischen Nationalmannschaften umfasst.³⁷ Die Abkehr von der künstlichen Unterscheidung wäre auch im Sinne der Rechtssicherheit.³⁸

2. Skirennläufer als Arbeitnehmer

Skirennläuferinnen müssten sich zunächst auf eine der Grundfreiheiten berufen können, wobei es aufgrund der Parallelität der Grundfreiheiten nicht entscheidend auf die Abgrenzung ankommt. Exemplarisch wird hier die Arbeitnehmerfreizügigkeit untersucht. Um als Arbeitnehmer iSv Art. 45 AEUV zu gelten, muss die betroffene Person laut EuGH weisungsgebunden wirtschaftlich relevante Leistungen erbringen, für die sie eine Vergütung erhält.³⁹

Klar ist, dass sich die Tätigkeit von Skirennläufern in mehreren Punkten von z.B. Fußballspielern unterscheidet, die der EuGH als Arbeitnehmer anerkennt. Ohne den konkreten wirtschaftlichen Output einer professionellen Skiathletin definieren zu können, erbringen diese aufgrund ihres Marktwertes als Werbefläche sowie aufgrund der gem. Art. 219 ICR zu erwartenden Preisgelder wirtschaftlich relevante Leistungen.⁴⁰ Problematisch sind hingegen die Kriterien der Weisungsgebundenheit und der Entgeltlichkeit.

Eine Vergütung erhalten Athletinnen aus verschiedenen Quellen. Einige sind zur Finanzierung des

31 EuGH Rs. C-680/21 (Royal Antwerp Football Club), ECLI:EU:C:2023:1010 = SpuRt 2024, 33, Rn. 54.

32 <https://www.fis-ski.com/DB/alpine-skiing/brand-ranking.html?sectorcode=AL&mi=menu-constructors-championship>.

33 EuGH Rs. C-650/22 (Diarra), ECLI:EU:C:2024:824 = SpuRt 2024, 487, Rn. 79.

34 EuGH Rs. C-415/93 (Bosman), ECLI:EU:C:1995:463 = NJW 1996, 505, Rn. 128.

35 Siehe dazu Weatherill, ISLJ 2023, 409 (414): „not this old rubbish again!“

36 Zgliniski, ISLJ 2023, 475 (476).

37 Kronberg, Voraussetzungen und Grenzen der Bindung von Sportverbänden an die Europäischen Grundfreiheiten, 2011, S. 31 f.

38 Eichel, EuR 2010, 685 (689); Weatherill, ISLJ 2023, 409 (414).

39 EuGH Rs. 66/85 (Lawrie-Blum), ECLI:EU:C:1986:284 = NVwZ, 1987, 41, Rn. 17; C-176/96 (Lethonen und Castors Braine), ECLI:EU:C:2000:201 = NZA 2000, 645, Rn. 45 Darüber hinaus ist eine inner-unionaler, grenzüberschreitender Sachverhalt sowie die Unionsbürgerschaft des Skirennläufers erforderlich.

40 EuGH Rs. C-51/96 und C-191/97 (Deliège), ECLI:EU:C:2000:199 = EuZW 2000, 371, Rn. 51.

Sports Mitglied des Bundesheeres oder des Spitzensportkaders des Innenministeriums (Polizei). Gegen ein Gehalt nehmen sie an Ausbildungslehrgängen teil und erbringen bestimmte Arbeitsleistungen wie etwa Praktika.⁴¹ Daneben stellen Sponsorenverträge eine wichtige Einnahmequelle dar.

Zwar sind die Athleten gegenüber dem Bundesheer bzw. der Polizei in Bezug auf ihre dortige Tätigkeit weisungsgebunden, nicht jedoch in Bezug auf die Tätigkeit als Skirennläufer. Ähnlich liegt es bei Sponsorenverträgen: Obwohl Tätigkeiten wie Social-Media-Postings angesichts der bedeutenden Rolle für die Finanzierung des Profisports zunehmend an Gewicht gewinnen, ist nicht davon auszugehen, dass diesbezügliche Weisungen des Sponsors derart konkret und umfassend sind, dass sie die Kerntätigkeit des Skirennläufers hinreichend determinieren.

Skirennfahrerinnen unterliegen allerdings in vielfacher Hinsicht den Weisungen ihres nationalen Skiverbandes.⁴² Sie verpflichten sich zur Teilnahme an vorgeschriebenen Trainings und Wettkämpfen, wodurch sie in großem Ausmaß zeitlich und örtlich gebunden sind.⁴³ Die gestellte Teambekleidung ist bei allen öffentlichen Auftritten zu tragen.⁴⁴ Bei Missachtung sind Sanktionen vorgesehen, die bis zum Entzug der Lizenz führen können.⁴⁵ Gleichzeitig ist eine Teilnahme an internationalen Wettkämpfen nur unter Mitwirkung des nationalen Verbands möglich, was ebenfalls für ein Abhängigkeitsverhältnis iSv Art. 45 AEUV spricht.

Kaderathletinnen erhalten zwar vom ÖSV keine Vergütung, dürfen jedoch im Gegenzug für ihre Leistung die Trainingsmöglichkeiten des ÖSV nutzen. Hinzu kommen weitere Sachleistungen wie die Kleidungs- und Materialausstattung. Insgesamt kann damit von einer entgeltlichen Leistung ausgegangen werden.⁴⁶ Dass die Athleten davon ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können, sondern auf Sponsorengelder bzw. staatliche Förderung angewiesen sind, ist dem nicht abträglich.⁴⁷

Aufgrund des vom EuGH weit ausgelegten⁴⁸ Arbeitnehmerbegriffs sind Skirennläufer trotz der Besonderheiten als Arbeitnehmer zu qualifizieren. Alternativ kommen die Dienstleistungsfreiheit⁴⁹ oder die allgemeine Personenfreizügigkeit in Betracht, wobei die genaue Rechtsbeziehung nicht entscheidend ist, wie auch die skizzierte EuGH-Rechtsprechung deutlich macht.

3. FIS-Regeln als Eingriff

Obwohl sich die Grundfreiheiten primär an die Mitgliedsstaaten richten, erstreckt der EuGH ihre Bindungswirkung aus Gründen der Effektivität des Unionsrechts auch auf private Akteure wie Sportverbände.⁵⁰ Ebenso wie FIFA, UEFA und Co.⁵¹ sind die FIS und der ÖSV an die Grundfreiheiten gebunden und ihre Regelungen taugliche Eingriffe.

Die FIS gibt gem. Art. 203.3 ICR zunächst vor, dass Skiathletinnen der Nation staatsangehörig sein müssen, für dessen Verband sie starten. Ferner ist für einen Wechsel des Verbands u.a. das Einverständnis des alten Verbands notwendig. Der ÖSV will dieses Einverständnis künftig an die Zahlung einer Ablösesumme knüpfen. Während die FIS-Regeln (un)mittelbar diskriminieren,⁵² stellen die ÖSV-Regeln jedenfalls eine Beschränkung⁵³ dar.

4. Rechtfertigung

Die Regeln könnten nach ständiger Rechtsprechung unionsrechtskonform sein, wenn sie einem legitimen Rechtfertigungsgrund dienen, geeignet, erforderlich und insgesamt verhältnismäßig sind. Als Rechtfertigungsgründe kommen alle dem Gemeinwohl dienenden Ziele⁵⁴ nicht rein wirtschaftlicher Natur⁵⁵ in Betracht, wobei die Besonderheiten des Sports und die Autonomie der Sportverbände gem. Art. 12 Abs. 1 GrC iVm Art. 165 AEUV zu berücksichtigen sind.⁵⁶

Die FIS-Regeln zum Nationenwechsel verfolgen mehrere Zwecke: Staatsangehörigkeit und Wohnsitz belegen nach Art. 203.5 ICR die Verbundenheit zur Skination (1.). Die Zustimmung des bisherigen Verbands und die nur einmalige Wechselmöglichkeit sichern die Systemordnung (2.). Die Ablösesummen des ÖSV könnten zur Nachwuchsförderung eingesetzt werden (3.).

a) Nationenverbundenheit

Ebenso wie die Ausländerklauseln in der Rs. *Bosman* dienen die FIS-Regeln zur Verbundenheit der „Erhaltung der traditionellen Bindung jedes [Teams] an sein Land“. Diese Bindung sei laut Fußballverbänden „von großer Bedeutung, um die Identifikation des Publikums mit seiner Lieblingsmannschaft zu ermögli-

41 <https://www.bmi.gv.at/211/start.aspx#spitzensport>.

42 Siehe dazu in nationalen Kontext Eisenberger, Berufssport und Recht. Die Rechtsbeziehungen zwischen Sportverbänden, Sportlern und Sponsoren am Beispiel des Skirennsports, 1998, S. 55 ff.

43 Siehe z.B. Nr. 4 der Verpflichtungserklärung des TSV 24/25, https://www.tirolerskiverband.at/fileadmin/data/Leistungssport/TSV-Verpflichtung_24-25.pdf.

44 Die ÖSV-Lizenzklärung verweist in Art. 1.2.1 lit. d auf ein „Bekleidungsreglement“, <https://www.skiaustria.at/Dokumente/Bereich%20Service/FIS%20Code/2025-26/Lizenzkl%C3%A4rung%20Landeskader.pdf>.

45 Siehe Art. 1.2.1. lit. c der ÖSV-Lizenzklärung.

46 Die Vergütung kann auch in Form von Sachleistungen wie Kost und Logis bestehen, siehe EuGH Rs. C-196/87 (Steymann), ECLI:EU:C:1988:475 = NVwZ 1990, 53, Rn. 12.

47 EuGH Rs. 139/85 (Kempf), ECLI:EU:C:1986:223 = BeckRS, 2004, 71599, Rn. 14; Franzen in Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 45 AEUV, Rn. 25.

48 Brechmann in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV 6. Aufl. 2022, Art. 45 AEUV, Rn. 12.

49 EuGH Rs. C-51/96 und C-191/97 (Deliège), ECLI:EU:C:2000:199 = EuZW 2000, 371, Rn. 49 ff; Kronberg, Voraussetzungen und Grenzen der Bindung von Sportverbänden an die Europäischen Grundfreiheiten, 2011, S. 135 f. sieht Individualsportarten grundsätzlich eher von der Dienstleistungsfreiheit umfasst; siehe auch Krogmann, Sport und Europarecht, 2001, S. 12.

50 EuGH Rs. 36/74 (Walrave / Union Cycliste Internationale), ECLI:EU:C:1974:140 = NJW 1975, 1093, Rn. 16/19; C-415/93 (Bosman), ECLI:EU:C:1995:463 = NJW 1996, 505, Rn. 92; Forsthoft/Eisendle in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union 82. EL, 2024, Art. 45 AEUV, Rn. 153 ff.

51 EuGH Rs. C-415/93 (Bosman), ECLI:EU:C:1995:463 = NJW 1996, 505, Rn. 87; 13/76 (Donà / Mantero), ECLI:EU:C:1976:115 = BeckRS 2004, 71499, Rn. 17; C-325/08 (Olympique Lyonnais), ECLI:EU:C:2010:143 = SpuRt 2010, 110, Rn. 30 ff..

52 Eisenberger, Berufssport und Recht am Beispiel des Skirennsports, 1998, S. 69.

53 EuGH Rs. C-325/08 (Olympique Lyonnais), ECLI:EU:C:2010:143 = SpuRt 2010, 110, Rn. 34; C-19/92 (Kraus), ECLI:EU:C:1993:125 = EuZW-Sonderausgabe 2017, 27, Rn. 68.

54 EuGH Rs. C-333/21 (European Super League), ECLI:EU:C:2023:1011 = SpuRt 2023, 113, Rn. 251.

55 EuGH Rs. C-680/21 (Royal Antwerp Football Club), ECLI:EU:C:2023:1010 = SpuRt 2024, 33, Rn. 141; C-650/22 (Diarra), ECLI:EU:C:2024:824 = SpuRt 2024, 487, Rn. 95; Die Gründe müssen folglich nicht streng nichtwirtschaftlich sein, Villanueva, ISLJ 2023, 422 (425).

56 EuGH Rs. C-415/93 (Bosman), ECLI:EU:C:1995:463 = NJW 1996, 505, Rn. 81; C-51/96 und C-191/97 (Deliège), ECLI:EU:C:2000:199 = EuZW 2000, 371, Rn. 66 f.; Eichel, Der Sport im Recht der Europäischen Union, 2013, S. 153; Sassi, Die Verbandsautonomie der Sportverbände im Korsett des Gemeinschaftsrechts - Zwischen Skylla und Charybdis, in Sander, Sport im Spannungsfeld von Recht, Wirtschaft und europäischen Grundfreiheiten, 2009, S. 115 (S. 118 f.).

chen“.⁵⁷ Als dahinterstehendes Gemeinwohlziel lässt sich die gesellschaftliche Funktion des Sports, konkret dessen Vorbild- und Integrationsfunktion benennen.

Die traditionelle Bindung jedes Teams an sein Land sei auch wichtig, „um zu gewährleisten, dass die [Teams], die an internationalen Wettkämpfen teilnehmen, tatsächlich ihr Land repräsentieren“.⁵⁸ Die Repräsentation des Staates und der daraus folgende Wettstreit der Nationen hat integrative Wirkung und ist zudem Paradebeispiel eines gelebten Europas und der europäischen Dimension des Sports iSv Art. 165 AEUV.⁵⁹

Insgesamt dient das Kriterium der Nationenverbundenheit folglich der Vorbildfunktion des Sports und stärkt sowohl den innergesellschaftlichen Zusammenhalt als auch die Interaktion zwischen den (europäischen) Sportnationen.

Ob und inwieweit die nationale Verbundenheit einer Athletin tatsächlich die Identifikation des Publikums und damit eine positive gesellschaftliche Wirkung fördert, wäre sozialwissenschaftlich zu untersuchen, erscheint jedoch nicht fernliegend. Es stellt sich die Frage, ob sich das Publikum tatsächlich mit der formellen Staatszugehörigkeit des Athleten identifiziert oder eher mit dessen kultureller und sportlicher Sozialisierung. Davon abgesehen ist fraglich, ob die Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit und des nachzuweisenden Wohnsitzes iSd mildesten Mittels tatsächlich erforderlich sind, um eine Verbundenheit zu gewährleisten. Als mildere Mittel kämen Quotenregelungen, Sprachnachweise, oder, wie im Fußball, sog. „home grown player“-Regelungen in Betracht.

Zu bezweifeln ist auch, ob für einen Wettstreit der Skinationen tatsächlich ein Wettbewerb der dazugehörigen Staatsangehörigen notwendig ist. Schließlich ergibt sich die Qualität einer Athletin und damit ihre Vorbildfunktion nicht aus Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, sondern aus dem absolvierten Training. Eine Nationenwertung als Zusammenschau der Staatsangehörigen bliebe zudem auch unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit weiter möglich.⁶⁰

Ebenso besteht weiterhin die Möglichkeit, abseits des regulären Weltcupbetriebs besondere Events wie Weltmeisterschaften oder olympische Spiele als Wettstreit der Nationen zu begreifen, bei denen tatsächlich nur Staatsangehörige ihre Nation vertreten. Die staatsangehörigen Skirennläufer könnten für diese Events problemlos aus verschiedenen Teams rekrutiert werden.

b) Ordnungsfunktion

Ordnung im System ist Grundvoraussetzung internationaler Sportorganisation und somit *per se* im Interesse des Gemeinwohls.⁶¹ Das Einverständnis des nationalen Verbands gem. Art. 203.5.1 IRC sowie die Begrenzung auf maximal einen Wechsel pro Rennläuferin können hierzu beitragen.

Obwohl die quantitative Begrenzung der Wechselmöglichkeit gem. Art. 203.5 ICR auf objektiven Kriterien beruht und ordnungswahrend wirkt, beeinträchtigt die Regel den wechselwilligen Athleten erheblich. Wechselfristen oder Mindestvertragslaufzeiten⁶² scheinen zur Vermeidung eines „Wechselchaos“ weniger eingriffsintensiv und ebenso geeignet.

Das Veto des nationalen Verbands fördert ebenso den Zweck der Ordnung. Der Verband steht den Athleten organisatorisch näher als der FIS-Vorstand und kann so besser beurteilen, ob ein Wechsel notwendig ist. Problematisch ist jedoch, dass die ICR für die Einverständniserklärung keine Entscheidungskriterien aufstellen, sondern diese der freien Ermessensentscheidung des Verbands überlassen.⁶³ Auch aufgrund der erheblichen Tragweite einer Verweigerung muss diese im Sinne der „Good Governance“⁶⁴ an klare, objektive und vorhersehbare Kriterien gebunden sein. In der aktuellen Ausgestaltung geht die Maßnahme deshalb über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist und ist jedenfalls nicht angemessen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sowohl die FIS-Maßnahmen zur Gewährleistung von Verbundenheit (1.) als auch die Ordnungsmaßnahmen (2.) jeweils bereits für sich genommen unverhältnismäßig sind. Dies gilt erst recht für ihre faktische Gesamtwirkung.

c) Nachwuchsförderung

Die vom ÖSV geplanten Ablösesummen könnten mit dem Zweck der Nachwuchsförderung zu rechtfertigen sein. Der EuGH hat bereits mehrfach anerkannt, dass die Aussicht auf Ausbildungsentschädigungen geeignet ist, die Vereine zu ermutigen, nach Talenten zu suchen,⁶⁵ und so die „Einstellung und Ausbildung junger Spieler“⁶⁶ zu fördern. Dabei sei gerade die Investition die *lokale* Ausbildung junger Athleten erstrebenswert, da sie zur sozialen und erzieherischen Funktion des (Breiten-)Sports beitrage.⁶⁷

Gegen eine Eignung der Ausbildungsentschädigung für diese Zwecke spricht, dass die sportliche Zukunft eines Athleten – insbesondere angesichts des großen Verletzungsrisikos – unmöglich vorhergesagt werden kann.⁶⁸ Eine Kosten-Nutzen-Rechnung pro Athletin ist komplex, wobei davon auszugehen ist, dass sich die Kosten der Ausbildung selbst bei sportlichem Erfolg nur teilweise amortisieren.⁶⁹

Hinzu kommt, dass die Förderung von Skitalenten ohnehin intrinsisch und traditionell motiviert erfolgt. Die Aussicht auf Ablösesummen kann dafür kein ausschlaggebender Faktor sein.⁷⁰ Allerdings reicht es laut

57 EuGH Rs. C-415/93 (Bosman), ECLI:EU:C:1995:463 = NJW 1996, 505, Rn. 123.

58 EuGH Rs. C-415/93 (Bosman), ECLI:EU:C:1995:463 = NJW 1996, 505, Rn. 123.

59 Eichel, Der Sport im Recht der Europäischen Union, 2013, S. 151 f.

60 Eisenberger, Berufssport und Recht am Beispiel des Skirennsports, 1998, S. 70.

61 EuGH Rs. C-176/96 (Lethonen und Castors Braine), ECLI:EU:C:2000:201 = NZA 2000, 645, Rn. 53; C-650/22 (Diarra), ECLI:EU:C:2024:824 = SpuRt 2024, 487, Rn. 100 f.

62 EuGH Rs. C-650/22 (Diarra), ECLI:EU:C:2024:824 = SpuRt 2024, 487, Rn. 102.

63 Gleiches gilt für die endgültige Entscheidung des FIS-Vorstands gem. Art. 203.5.3 ICR.

64 Oder: Rechtsstaatlichkeit; siehe dazu Villanueva, ISLJ 2023, 422 (429); Lindholm, ISLJ 2023, 460 (461 f.).

65 EuGH Rs. C-415/93 (Bosman), ECLI:EU:C:1995:463 = NJW 1996, 505, Rn. 108.

66 EuGH Rs. C-415/93 (Bosman), ECLI:EU:C:1995:463 = NJW 1996, 505, Rn. 106.

67 EuGH Rs. C-680/21 (Royal Antwerp Football Club), ECLI:EU:C:2023:1010 = SpuRt 2024, 33, Rn. 147; C-325/08 (Olympique Lyonnais), ECLI:EU:C:2010:143 = SpuRt 2010, 110, Rn. 44; Villanueva, ISLJ 2023, 422 (427); Powell/Couse, ISLJ 2023, 436 (437).

68 EuGH Rs. C-415/93 (Bosman), ECLI:EU:C:1995:463 = NJW 1996, 505, Rn. 109; C-325/08 (Olympique Lyonnais), ECLI:EU:C:2010:143 = SpuRt 2010, 110, Rn. 41.

69 EuGH Rs. C-325/08 (Olympique Lyonnais), ECLI:EU:C:2010:143 = SpuRt 2010, 110, Rn. 43.

70 EuGH Rs. C-415/93 (Bosman), ECLI:EU:C:1995:463 = NJW 1996, 505, Rn. 109.

EuGH aus, wenn zur lokalen Nachwuchsförderung zumindest Anreize geschaffen werden.⁷¹

Davon abgesehen wird die Nachwuchsförderung im Skirennsport in der Regel hauptsächlich durch die Vereine betrieben. Ein Kaderwechsel findet erst statt, wenn die Athleten bereits auf professionellem Niveau fahren. Der ÖSV müsste die Ausbildungsentschädigung folglich zweckgebunden an die Vereine weitergeben, um tatsächlich den lokalen Nachwuchs zu fördern. Geht man vor diesem Hintergrund davon aus, dass Ausbildungsentschädigungen auch im Skirennsport zur Nachwuchsförderung geeignet sind, müssten sich die Summen jedenfalls an den tatsächlich entstandenen Ausbildungskosten orientieren, um im Sinne der EuGH-Rechtsprechung erforderlich zu sein.⁷²

IV. Fazit: Alles neu?

Mit dem Kriterium der Verbundenheit, das die integrative Funktion des Sports fördert, verfolgen die FIS-Regeln zum Nationenwechsel ein legitimes Ziel. Es sind

71 EuGH Rs. C-680/21 (Royal Antwerp Football Club), ECLI:EU:C:2023:1010 = SpuRt 2024, 33, Rn. 145.

72 EuGH Rs. C-325/08 (Olympique Lyonnais), ECLI:EU:C:2010:143 = SpuRt 2010, 110, Rn. 46.

allerdings angesichts der tiefgreifenden Beschränkungen statt Staatsangehörigkeit und Wohnsitz mildere Kriterien denkbar, mit denen ein wechselwilliger Athlet seine Verbundenheit mit der neuen Nation belegen könnte. Die nur einmalige Wechselmöglichkeit und das unbeschränkte Veto der nationalen Verbände dienen zwar der Ordnung. Objektive Kriterien, nach denen ein Verband den Wechsel verweigern darf, wären jedoch im Sinne der Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit wünschenswert. Ablösesummen sind auch im Skirennsport denkbar, sofern sie wirklich zur lokalen Nachwuchsförderung beitragen und sich an den tatsächlich entstandenen Ausbildungskosten orientieren.

Insgesamt sollten sich die Skisportverbände genau überlegen, welches Gemeinwohlziel sie mit den aufgestellten Regeln erreichen möchten,⁷³ ob die Regeln mit den daraus folgenden Konsequenzen für den betroffenen Athleten im Verhältnis stehen und ob die Entscheidungsverfahren insgesamt den Anforderungen an eine „Good Governance“ entsprechen. Mit der weitreichenden Autonomie, die den Sportverbänden übertragen wird, geht schließlich auch unionsrechtlich determinierte, gesellschaftliche Verantwortung einher.

73 García, ISLJ 2023, 416 (420).

Kein olympischer Startplatz aus Gleichstellungszielen

zugleich Besprechung des CAS-Schiedsspruchs Simidele Adeagbo gegen IBSF und IOC

Von Rechtsanwalt Dr. Stephan Netzele, Zürich*

Am 31. März 2025 hat ein CAS-Panel einen Schiedsspruch im Verfahren der nigerianischen Bob-Pilotin Simidele Adeagbo gegen die IBSF und das IOC erlassen.¹ Diese hatte die Feststellung verlangt, dass sie sich wegen eines diskriminierenden Qualifikationssystems nicht für den Monobob-Wettbewerb an den Olympischen Winterspielen 2022 qualifizieren konnte und forderte Schadenersatz für das dadurch erlittene Unrecht. Die Entscheidung ist aus mehreren Gründen berichtenswert: Sie behandelt die Verfahrensvoraussetzungen für die Einlegung eines Rechtsmittels oder einer Klage vor dem CAS, enthält Hinweise zum Unterschied zwischen ordentlichen und Berufungsverfahren vor dem CAS und befasst sich inhaltlich mit der Gleichstellung der Geschlechter bei der Festlegung der Quotenplätze an den Olympischen Spielen. Der CAS hat die Klage von Simidele Adeagbo in allen Punkten abgewiesen.

On 31 March 2025, a CAS tribunal issued an award in the case brought by Nigerian bobsleigh pilot Simidele Adeagbo. She sought a declaration that she was unable to qualify for the monobob competition at the 2022 Winter Olympics due to a discriminatory qualification system and claimed damages for the injustice suffered as a result. The decision is noteworthy for several reasons: it addresses the procedural requirements for lodging an appeal or bringing a claim before

the CAS, provides guidance on the distinction between ordinary and appeal proceedings before the CAS, and deals in detail with gender equality in the allocation of quota places at the Olympic Games. The CAS dismissed Simidele Adeagbo's claim on all counts

I. Sachverhalt und Hintergrund

Für die Olympischen Winterspiele („OWG“) 2022 in Beijing begrenzte das IOC die Teilnehmerzahl auf 2900 und die Anzahl der medaillenberechtigten Wettkämpfe auf 100.

Um das Ziel der vollständigen Geschlechtergleichstellung bis zu den OWG 2026 zu erreichen, beschloss die IBSF vor den Spielen in Beijing 2022 eine zusätzliche olympische Frauen-Disziplin neben dem Zweierbob aufzunehmen, nämlich entweder den Monobob oder den Viererbob. Dem Monobob wurde schliesslich der Vorzug gegeben, denn es erwies sich als zu ambitioniert, in kurzer Zeit ein Feld von konkurrenzfähigen Viererbobs für Frauen aufzubauen.

Das Qualifikationssystem der IBSF für die OWG 2022 („QS“) umfasste damit je zwei Medaillenwettbewerbe für jedes Geschlecht, nämlich den Vierer- und Zweierbob für Männer sowie den Zweierbob und den Monobob für Frauen. Es sah 124 Quotenplätze für Männer und 46 für Frauen vor. Der zahlenmässige Unterschied zwischen den Geschlechtern ergab sich weitgehend aus der Tatsache, dass bei den Frauen anstelle des Viererbobs der Monobob in das olympische Programm aufgenommen wurde.

* Verf. ist Rechtsanwalt in Uster bei Zürich. Er hat in diesem Verfahren den Internationalen Bob- und Skeletonverband anwaltlich vertreten

1 CAS, Schiedsspruch vom 31. März 2025, Az. CAS 2022/O/8722.